

Weisung 202501003 vom 03.01.2025 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen Reha zu §§ 6, 14, 16, 18, 29, 64-66, 69-71, 74 SGB IX und § 123 SGB III

Laufende Nummer: 202501003

Geschäftszeichen: KPI2 – 5390 / 6531 / 75112 / 75119 / 75122/ 75127 / 9040/ 1918.3 / 1903.4 / II-2071/ II-1201.4

Gültig ab: 01.01.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Zusammenfassung


Die Fachlichen Weisungen Reha zu den §§ 6, 14, 16, 18, 29, 64-66, 69-71 SGB IX werden aufgrund des Inkrafttretens des Soldatenentschädigungsgesetzes zum 01.01.2025 aktualisiert.

Das BSG hat über die Voraussetzungen für eine Zuständigkeit der DRV wegen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2a Nr.1 SGB VI entschieden. Die neue Rechtslage ist ab sofort zu berücksichtigen. Die FW zu § 14 SGB IX wurden angepasst.

Die Fachlichen Weisungen Reha zu § 74 SGB IX und § 123 SGB III werden in Folge von Rechtsänderungen redaktionell angepasst.

1. Ausgangssituation

1.1 Neuer Rehabilitationsträger der Soldatenentschädigung



Mit dem „Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts“ (G. v. 20.08.2021 BGBl. I S. 3932, 3933 (Nr. 60)) tritt zum 01.01.2025 das Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) in Kraft. Es regelt unter anderem die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 29 ff. SEG von Soldatinnen und Soldaten, die während des Wehrdienstes eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben.

Gem. § 70 SEG erfolgt die Durchführung der Aufgaben nach dem SEG durch die Bundeswehrverwaltung. Diese ist Träger der Soldatenentschädigung.

Die geänderte Fassung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX lautet ab 01.01.2025:

„[(1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein:] [...]

5. die Träger der Sozialen Entschädigung und der Träger der Soldatenentschädigung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5“.

Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 6, 14, 16, 18, 29, 64-66, 69-71 SGB IX sowie betroffenen Arbeitshilfen sind entsprechend (redaktionell) anzupassen

1.2 Auslegung von § 11 SGB VI

Mit BSG Urteil B 5 R 15/22 R vom 08.08.2024 wurden Rechtsfragen zu den Voraussetzungen und der Auslegung von § 11 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 2a Nr.1 SGB VI geklärt. Die Norm regelt die gegenüber der BA vorrangige Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Entschieden wurden Erstattungsverfahren wegen geleisteter Förderung von Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich (EV / BBB) in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durch die BA.

Nach Vorliegen der Urteilsgründe wurden die Auswirkungen für die BA ausgewertet und die maßgeblichen FW zu § 14 SGB IX überarbeitet.

Die neue Rechtslage kann im Rehabilitationsverfahren in den Prozessschritten Zuständigkeitsklärung, Bedarfsfeststellung und bei der Entstehung und Durchführung eines Erstattungsverfahrens relevant werden.

1.3 Weitere Rechtsänderungen

In Folge der zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 03.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 394) sind die Fachlichen Weisungen zu § 123 SGB III redaktionell anzupassen.

Die Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV führt aufgrund der Regelung von § 74 Abs. 3 i. V. m. § 160 Abs. 3 SGB IX zu einer Erhöhung des Höchstbetrags der Kinderbetreuungskosten ab 01.01.2025 auf 200 Euro.

Des Weiteren erhöht sich hierdurch ebenfalls der Höchstbetrag der Kosten für die Haushaltshilfe je Einsatztag ab 01.01.2025 auf 94 Euro.

Die Fachlichen Weisungen zu § 74 SGB IX sind redaktionell anzupassen.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Veröffentlichung der aktualisierten Fachlichen Weisungen

Mit dieser Weisung werden die aktualisierten Fachlichen Weisungen Reha zu §§ 6, 14, 16, 18, 29, 64-66, 69-71, 74 SGB IX und zu § 123 SGB III sowie die Arbeitshilfe "Bedarfserkennung & Zugang zur Rehabilitation und Teilhabe" mit Gültigkeit zum 01.01.2025 zur Verfügung gestellt. In der Änderungshistorie wird über die wesentlichen Änderungen informiert.

Die aktualisierten Fachlichen Weisungen stehen ab sofort in der jeweils geltenden Fassung im Intranet und Internet zur Verfügung.


2.2 Anpassung des IT-Verfahrens VerBIS

Das IT-Verfahren VerBIS wird voraussichtlich zur PRV 25.03 (März 2025) angepasst. Ab diesem Zeitpunkt kann der Träger der Soldatenentschädigung erfasst werden.

Bis zur Anpassung gilt folgende Übergangslösung:

Bei eingehenden Anträgen, die an den Träger der Soldatenentschädigung weitergeleitet werden oder bei denen ein Beteiligungsfall nach § 15 SGB IX vorliegt, ist bis zur Umsetzung der Träger der Unfallversicherung zu erfassen. Das gleiche gilt, wenn der Träger der Soldatenentschädigung der zuständige Rehabilitationsträger ist und der Vorgang unter dem Menüpunkt „Andere Rehabilitationsträger“ erfasst wird.

Die Mitarbeitenden legen sich in VerBIS bei den betroffenen Fällen eine Aufgabe mit dem Zieldatum 17.03.2025 und ändern nach der Programmversion den Rehabilitationsträger in Träger der Soldatenentschädigung.



Detaillierte Hinweise zum Vorgehen finden Sie im Intranet in der VerBIS-Arbeitshilfe "Rund um Behinderungen und Teilhabe" unter SGB III > Beratung und Vermittlung > IT-Verfahren > VerBIS > Anwenderhilfen > Arbeitshilfen.

2.3 Anpassung des IT-Verfahrens coLeiPC BAB/Reha.NET

Der angepasste Höchstbetrag der Kinderbetreuungskosten wird im IT-Verfahren coLeiPC BAB/Reha.NET zum 01.01.2025 implementiert.

Laufende Fälle sind von Amts wegen zu überprüfen und ggf. ab dem 01.01.2025 entsprechend umzustellen. Weiterhin sind alle Fälle zu überprüfen und ggf. anzupassen, in welchen Kosten für die Haushaltshilfe laufend gezahlt werden.

Mitte Januar 2025 werden aus dem zentralen Verfahren alle Fälle ausgewertet, in welchen über den 01.01.2025 hinaus

Kinderbetreuungskosten in Höhe von 180 Euro oder mehr oder

Kosten für die Haushaltshilfe

laufend ausgezahlt werden.

Für diese Einzelfälle werden Bearbeitungsaufforderungen (MPM) zur Überprüfung und ggf. Umstellung der Einzelfälle erzeugt. Diese werden Mitte Januar an die E-AKTE als PDF-Dokumente im Dokumentenstatus „in Bearbeitung“ übergeben.

2.4 Informations- und Qualifizierungsangebote

Die bestehenden Angebote in der BA Lernwelt und die Spezialisierungsreihe Reha werden sukzessive aktualisiert.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die Agenturen für Arbeit, die Operativen Services und die gemeinsamen Einrichtungen beachten die Weisung, stellen deren Nachhaltung sicher und wenden die Fachlichen Weisungen in der jeweils geltenden Fassung an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift